

**Niederschrift über die Sitzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Benker Gruppe  
(öffentliche Verbandsversammlung) am 16.12.2025  
im Sitzungssaal des Bindlacher Rathauses (19.00 bis 21.20 Uhr)**

---

<b><u>Anwesend waren:</u></b>	Verbandsräte der <u>Gemeinde Bindlach:</u>	1. Bürgermeister Christian Brunner Werner Fuchs Jürgen Masel Neithard Prell
	Verbandsräte der <u>Stadt Goldkronach:</u>	1. Bürgermeister Holger Bär Klaus-Dieter Löwel Peter Popp Klaus Rieß
	Verbandsräte der <u>Stadt Bad Berneck:</u>	1. Bürgermeister Jürgen Zinnert Robert Fischer, im Laufe v. TOP 4 (19.20 Uhr)

**Schriftführer:** Natalja Lesle

**Wasserversorgung:** --

**Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.08.2025
2. Bekanntgaben
3. Jahresrechnung 2024
  - a) Rechenschaftsbericht
  - b) Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
  - c) Auftrag zur örtlichen Prüfung
4. Wasserlieferungsverträge
5. Leitung Pumpwerk Crottendorf zum Maschinenhaus Eckershof
  - a) Sachstandsbericht
  - b) Finanzierungskonzept
  - c) Auftragsvergabe „Baubegleitende archäologische Untersuchungen“
6. Sanierung Maschinenhaus Eckershof
  - a) Abschluss Vereinbarungen zur Kostenübernahme Städte/Gemeinde Bad Berneck, Goldkronach, Himmelkron
  - b) Abschluss eines Ing.Vertrages (Lph 2 – 3)
7. Leitungssanierung Goldmühl - Sachstandsbericht
8. Verschiedenes

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, da alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist. Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwendungen vorgebracht, somit gilt sie als genehmigt.

### 1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.08.2025

Die Niederschrift wurde den Verbandsmitgliedern mit der Sitzungsladung übersandt. VR Popp bittet um nachfolgende Ergänzung (Wort „nachträgliche“) unter TOP 11, dritter Spiegelstrich:

...gibt es eine "nachträgliche" Beschlussfassung...

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.08.2025 wird mit der beantragten Ergänzung unter TOP 11, dritter Spiegelstrich, genehmigt.

Abstimmungsergebnis: **Anwesend: 9**                      **Ja: 9**                      **Nein: 0**

### 2. Bekanntgaben

- a) Die rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushaltssatzung 2025 samt Anlagen durch das Landratsamt Bayreuth erfolgte ohne besondere Feststellungen. Die Haushaltssatzung wurde im Kreisamtsblatt vom 22.09.2025 veröffentlicht.
- b) Die Verwaltung stellte einen Stromsteuerentlastungsantrag beim Hauptzollamt Schweinfurt für das Jahr 2024. Aufgrund des angegebenen Stromverbrauchs wurde ein möglicher Entlastungsbetrag i. H. v. rd. 4T€ errechnet. Dieser konnte bereits vereinnahmt werden.
- c) Die durch das Bayer. Landesamt für Umwelt in Aussicht gestellte Förderung für die Beschaffung von Notstromaggregaten (Beschlussfassung für Anteilsfinanzierung in VV 20.06.2023) konnte nach Abschluss und Abwicklung eines umfangreichen Förderverfahrens kürzlich vom Antragsteller (Gemeinde Bindlach) vereinnahmt werden. Entsprechend der beschlossenen Finanzierungsregularien wird der Anteil i. H. v. 50 % (rd. 7,9T€) zeitnah an den Zweckverband übermittelt.

### 3. Jahresrechnung 2024

- a) **Rechenschaftsbericht**
- b) **Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben**
- c) **Auftrag zur örtlichen Prüfung**

#### a) Rechenschaftsbericht

Für das Jahr 2024 wurde die Jahresrechnung erstellt. Auf die Ausführungen im beiliegenden Rechenschaftsbericht wird Bezug genommen.

#### Beschluss:

Die Jahresrechnung 2024 wird von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen (Art. 102 Abs. 2 GO)



der Mehr-/Minderregelung unter Rückkopplung auf die anzunehmenden vertraglichen Grundlagen bei der FWO kommen dabei ausdrucksvoll zum Vorschein. Die Aufweitung der Mehr- und Mindermengengrenzen könnte beispielsweise beim Zweckverband hohe fünfstellige Zahlungen an die FWO auslösen, die aufgrund der großzügigen Mehr- und Mindermengengrenzen den Wassergästen nicht weiterverrechnet werden könnten. Dies würde jedoch dem Verursacherprinzip (= Wassergast) zuwiderlaufen und die Zweckverbandsbewohner ohne Grund benachteiligen. Alternativ könnte im Falle der Weiterverrechnung der beim Zweckverband tatsächlich entstandenen Kosten bereits eine geringfügige Über-/Unterschreitung des Wassergastes (1 m<sup>3</sup> im Beispiel) eine fünfstellige Summe als Mehr- oder Mindermengenzahlung gegenüber einem Wassergast bedeuten. Auch dies ist kein praktikables Vorgehen. Der Verbandsvorsitzende verdeutlicht, dass die aktuell beinhalteten Mengen unter Wertung der FWO-Regelungen (- 0 / + 10) (zu) großzügig seien. Um den Diskrepanzen gerecht zu werden, ist eher eine engere Auslegung der Mehr-/Mindermengenregelung ratsam. Sein Vorschlag favorisiert diese Vorgehensweise unter Wertung der tatsächlich entstandenen Kosten des Zweckverbandes. Somit würde nach Ablauf des Jahres die eigentliche verbrauchte Menge entsprechend dem Wasserlieferungsvertrag berechnet werden. Über die Weiterverrechnung von etwaigen Mehr- oder Mindermengenabweichungen soll auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten des Zweckverbandes jeweils in seiner ersten Verbandsversammlung des Jahres eine Beschlussfassung herbeigeführt werden. Die Vorlage an das Gremium könnte jährlich ohne eine gesonderte Antragstellung erfolgen.

Hinsichtlich der Frage v. VR Popp bzgl. der Spannweiten der Beimischung erläutert der Verbandsvorsitzende, dass lt. allen Experten (PFK/technisches Personal) diese zwar geringfügig möglich ist, jedoch nicht ständig gewechselt werden kann.

VR Rieß erkundigt sich nach der Flexibilität des FWO-Vertrages, z.B. im Bezug auf eine jährliche Anpassung der Menge. Verbandsvorsitzender Brunner unterstreicht, dass es aus Gründen der Versorgungssicherheit eine Sicherung der maximalen Bestellmenge absolut empfehlenswert/bedeutend ist. Für diese wird auch ein Baukostenzuschuss (aktuell 0,70 € / m<sup>3</sup>) anfallen. Danach sollte eine Anpassung mit einer gewissen Vorlaufzeit möglich sein. Details wären mit der FWO noch zu verhandeln.

Im Hinblick auf die rechtsaufsichtliche Würdigung verweist VR Popp auf die dort beinhaltete Empfehlung sich vor Beginn der Investitionen mit der der Zukunftsfähigkeit des Zweckverbandes auseinander zu setzen. Unter Verweis auf die Niederschrift vom 06.08.25 (TOP 4) erinnert Verbandsvorsitzender Brunner, dass alle beteiligten Bürgermeister sich grds. einig waren, dass Zweckverband im aktuellen Konstrukt zukunftsfähig ist. Wenn eine Vorprüfung dennoch gewünscht wird und vom Gremium mitgetragen, dann bittet VV Brunner die Initiative zu ergreifen, die Weiterverfolgung dieses Themenbereichs zu organisieren/übernehmen. Selbstverständlich wird er sich diesem Szenario nicht verwehren. Wenn, dann muss jedoch dieser Schritt jetzt vorab erfolgen, da u. A. hier die langfristige Ermittlung des Verteilungsschlüssels für die Investitionskostenzuschüsse betroffen wäre und dies vor Maßnahmenumsetzung absolut von Bedeutung ist (Finanzierungsthematik). Hier sind jedoch einige weitere Themenbereiche tangiert / die Notwendigkeit von etlichen Vorschriften hinsichtlich Infrastruktur usw. zu vermuten. Diese wurden bereits auch vom Herrn Geyer (siehe Niederschrift vom 06.08.25 TOP 11) grundsätzlich vorkiziert. Auch in anderen Einrichtungen (Juragruppe) wird die Vorgehensweise lt. den aktuellen Presseberichten so angewandt.

VR Rieß pflichtet dem bei. Es ist davon auszugehen, dass vor Aufnahme eines neuen Ortsteils (beispielhaft Nemmersdorf) erst eine Bestandsaufnahme mit anschließendem Leitungssanierung durchzuführen wäre. Dies wird etliche Zeit in Anspruch nehmen und den aktuell endlich fortschrittlichen Themenbereich „weiches Wasser“ wieder verlangsamten. Außerdem wäre dies auch erst entsprechend zu kommunizieren und abzustimmen.

Nach der anschließenden Diskussion resümiert der Verbandsvorsitzender, dass die Finanzierungsthematik für die Baumaßnahmen entsprechend TOP 5 + 6 beschlussfähig/vorliegen wäre/würde (bestehende Verträge bzw. Vorauszahlung für Planung), so dass die gewünschte Vorprüfung grundsätzlich denkbar wäre. Abschließend wird Folgendes zur Abstimmung gestellt.

**Beschluss:**

Als Grundlage für Wasserlieferungsverträge für die Mehr- und Mindermengenregelung wird ein Korridor von +10 % / - 0 % festgelegt. Nach Abschluss des Jahres ist über die Weiterverrechnung von etwaigen Mehr- oder Mindermengenabweichungen unter Wertung der tatsächlich entstandenen Kosten des Zweckverbandes eine Beschlussfassung herbeizuführen.

Weitere/etwaige Schritte/Abstimmungen bzgl. der Themenbereiche (Neu)Strukturierung / Zukunftsfähigkeit / Kommunalunternehmen werden durch die Stadt Goldkronach initiiert.

Abstimmungsergebnis: **Anwesend: 10**                      **Ja: 10**                      **Nein: 0**

**5. Leitung Pumpwerk Crottendorf zum Maschinenhaus Eckershof****a) Sachstandbericht**

Der Verbandsvorsitzende berichtet wie folgt über die fortschrittliche Planung zur Verlegung einer Trinkwasserleitung DN 200 GGG in offener Bauweise mit den folgenden Bestandteilen:

- Wasserrechtliche Erlaubnis - Antragstellung erfolgt hinsichtlich:
  - Befreiung von den verbotenen bzw. nur beschränkt zulässigen Handlungen im amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet der Tiefbrunnen I und II des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Benker Gruppe“
  - Unterquerung des Gewässers „Mühlbach“, Gewässer III. Ordnung
  - Unterquerung des Gewässers „Trebgest“, Gewässer III. Ordnung

Eine baldige Freigabe vom Landratsamt nach Stellungnahme vom Wasserwirtschaftsamt wurde signalisiert.

- Antrag auf Bahnquerung bei der Dt. Bahn – Antrag eingereicht
  - Eine nachträglich geforderte Setzungsberechnung wurde mittlerweile vom Ing.Büro nachgereicht.
- Denkmalrechtliche Erlaubnis – Antrag eingereicht

Die Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege hinsichtlich etwaiger Auflagen im Hinblick auf die vorhandene Bodendenkmalverdachtsfläche bleibt abzuwarten. Um zeiteffektiv zu bleiben und sofort starten zu können, ist somit nach Eingang des/der Ergebnisses/Zustimmung mit der Notwendigkeit von archäologischen Untersuchungen zu rechnen (s. Buchstabe c). Parallel werden Ausschreibungsunterlagen vorbereitet, so dass diese schnellstmöglich erfolgen könnte. Voraussetzung ist selbstverständlich das Vorliegen sämtlicher Zustimmungen.

**b) Finanzierungskonzept**

Der Verbandsvorsitzende ruft die im Jahr 2024 beschlossenen Finanzierungsinhalte in Erinnerung. Aufgrund der fortgeschrittenen Planung sollte man jedoch gedanklich in Summe einschl. aller NK betraglich von rd. 850T€ netto ausgehen. Dabei stimmte die Verbandsversammlung dem zuvor auf Bürgermeister-/Verwaltungsebene (in Teilen) vorgestellten Finanzierungskonzept inkl. der Zwischenfinanzierung der RZWas-Förderung des Zweckverbandanteils wie vorgestellt zu. Auch aus Goldkronach und Bindlach lagen zum damaligen Zeitpunkt zustimmende Beschlüsse vor. Nach erfolgtem (umfangreichen) Austausch mit der Stadt Bad Berneck wurde im Oktober 2025 ein allgemein gehaltener ablehnender Beschluss übermittelt. Der Verbandsvorsitzende visualisiert erneut die Finanzierungsgrundlagen – um weitere Wiederholungen zu vermeiden darf an dieser Stelle an die Sitzungsinhalte vom 03.07.2024 TOP4 verwiesen werden. Der Wille, die Liquidität des

Zweckverbandes aufgrund der vorliegenden Maßnahmenfülle in Anbetracht der Förderhöhe sowie der Maßnahmenbedeutung nicht zu gefährden, wurde dabei damals übereinstimmend anerkannt und entsprechend zustimmend gewürdigt. Der Verbandsvorsitzende verdeutlicht auch, dass die geltenden Verträge sogar eine Erhebung von 75 % als Vorauszahlung beinhalten würden. Dies sollte jedoch nicht kommentarlos angewandt werden. Vielmehr sollte die erfolgte Abstimmung/Information auf allen Ebenen eine entsprechende wassergastfreundliche (haushaltsrechtliche) Abwicklung unter allen Partnern ermöglichen. Aufgrund von Mittelaufstockung im Bereich der RZWas-Finanzierung deuten die aktuellen Zeichen auch auf eine kürzere (zuvor teilweise mehrjährige) Zwischenfinanzierungsdauer. Die 2024 schematisch errechneten Anteile betragen für die Gemeinde Bindlach 45.364,29 €, für die Städte Bad Berneck 12.406,68 € und Goldkronach 49.398,36 €. Abschließend fragt Verbandsvorsitzender Brunner, ob die geänderte Sachlage nun eine Änderung bei den restlichen Beteiligten hinsichtlich dieser Zwischenfinanzierung des Zweckverbandsförderanteils auslöst

VR Zinnert erläutert, dass die erfolgte Beschlussfassung als Zeichen der Beteiligung der Stadt Bad Berneck verstanden werden soll. Die haushaltsrechtliche Situation der Stadt Bad Berneck erlaubt es jedoch nicht eine Zwischenfinanzierung des Zweckverbandsanteils zu ermöglichen. Vielmehr soll dieser über den Haushalt des Zweckverbandes abgewickelt werden. Die Pflicht zur Finanzierung der Wassergastanteils ist jedoch davon nicht berührt und unstrittig. Dies ergibt sich aus den § 6 und 16 des geltenden Wasserlieferungsvertrages. Er sichert die Anpassung des ergangenen, allgemein gefassten, Beschlusses insoweit zu, dass die Ablehnung der Zwischenfinanzierung sich ausnahmslos auf den Zweckverbandsanteil bezieht.

Auch Verbandsräte Bär und Rieß favorisieren die Abwicklung über den Haushalt des Zweckverbandes.

VV Brunner sichert die Aufnahme dieser Mittel in den kommenden Haushalt des Zweckverbandes zu. Er bittet jedoch darum, die Investitionskostenzuschüsse bei Inrechnungstellung zügig zu bezahlen, da der Zweckverband die anstehende monetäre Größenordnung der Baumaßnahme keineswegs schultern kann und auf den schnellen Geldfluss der Wassergäste angewiesen ist.

#### **Beschluss:**

Die Verbandsversammlung stimmt dem abgeänderten Finanzierungskonzept (NEU: ohne Zwischenfinanzierung der RZWas-Förderung des Zweckverbandsanteils) für die Maßnahme „Leitung Pumpwerk Crottendorf zum Maschinenhaus Eckershof“ wie vorgestellt zu. Damit sind abweichend zur Beschlussfassung vom 03.07.2024 TOP 4c diese Mittel im Haushalt des Zweckverbandes (im Bedarfsfalle über Kredit) einzuplanen. Die Inrechnungstellung der sonstigen Beteiligungen (Wassergäste und Bindlach) erfolgt nach Abrechnungsstand und ist zügig zu begleichen.

Abstimmungsergebnis: **Anwesend: 10**

**Ja: 10**

**Nein: 0**

#### c) Auftragsvergabe „Baubegleitende archäologische Untersuchungen“

Die Verbundleitung zwischen Pumpwerk Crottendorf und Maschinenhaus Eckershof soll erneuert werden. Die Entwurfsplanung wurde seitens des Ing.-Büros entsprechend fertiggestellt. Aufgrund der vorliegenden Verdachtsfläche ist für die Herstellung des Leitungsgrabens eine archäologische Beaufsichtigung erforderlich.

Für die baubegleitende Untersuchung liegt ein Angebot vor. Für die Ausschachtungsdauer wird ein Zeitrahmen von ca. 2 Wochen angesetzt. Die hierfür anfallenden Kosten würden bei ca. 9.000 Euro liegen, bei Bergung eines Befundes würden Gesamtkosten in Höhe von ca. 12.100 Euro anfallen.

**Beschluss:**

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Auftrag an den wirtsch. Bieter mit den Leistungen gemäß Maßnahme-Nr.: M745 – v. 07.11.2025 zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: **Anwesend: 10**      **Ja: 10**      **Nein: 0**

**6. Sanierung Maschinenhaus Eckershof**

- a) **Abschluss Vereinbarungen zur Kostenübernahme Städte/Gemeinde Bad Berneck, Goldkronach, Himmelkron**
- b) **Abschluss eines Ing.Vertrages (Lph 2 – 3)**

VV Brunner ruft die ergangene Beschlussfassung aus der letzten Sitzung (TOP 3) in Erinnerung. Demnach wurde er beauftragt, das entsprechende Honorarangebot bis zur Lph 2 beim Büro PFK einzuholen. Sollte dieses 100.000 netto unterschreiten, so wurde er zudem zur Auftragsvergabe ermächtigt. Er berichtet, dass mit der Ladung übersandte Angebot im Oktober eingegangen ist. Dieses weicht jedoch von der seitens des Zweckverbandes erfolgten Abfrage ab und beinhaltet bereits die Lph 3. Da die Vergabe bis einschließlich Dezember beinhaltet war, wäre die Auftragsvergabe in der heutigen Sitzung unkritisch. Die Umsetzungszeit (Planung bis 09/2027 / Bauzeit bis 05/2028) kann auch dem Angebot entnommen werden. Um vor Geltung der neuen Wasserlieferungsverträge die Maßnahmenumsetzung nicht zu verzögern, wurden zu Finanzierungsfragen gesonderte Vereinbarungen ausgearbeitet, welche bereits in der Sitzung am 03.07.2024 ausführlich vorgestellt und besprochen wurden. Alle beteiligten Akteure (Bad Berneck / Himmelkron / Goldkronach) haben Ihre Zustimmungen zum Abschluss erteilt. Lediglich aus Goldkronach ist diese jedoch insoweit abweichend, da der Übernahme der Ingenieurkosten nur im Rahmen von 63.000 m<sup>3</sup> zugestimmt wurde. VV Brunner verdeutlicht, dass es sich hier sowieso um eine Vorauszahlung handelt, die Spitzabrechnung würde auf Basis der tatsächlichen Kosten sowie der neuen Wasserlieferungsverträge erfolgen. Die Frage, ob somit alle Vereinbarungen/Beschlussfassungen angepasst werden sollen oder Goldkronach die nun vorliegende Faktenlage mitträgt (Angebot rd. 96T€ / Menge 125.000 m<sup>3</sup>) wird in den Raum gestellt.

Nach einer kurzen Abstimmung unter Goldkronacher Verbandsräten wird eine Gesamteinschätzung abgegeben, dass dem Abschluss der Finanzierungsvereinbarungen nichts entgegensteht. Nach Vorstellung in der Stadtratssitzung in Goldkronach am Folgetag erfolgt eine entsprechende Rückmeldung an den Zweckverband.

VR Rieß erkundigt sich, ob der Umsetzungszeitraum verkürzt werden könnte. Dies sei eher unwahrscheinlich, so der VV Brunner, realistischer ist sogar von einem längeren Zeitraum auszugehen. Eine ordentliche Planung sowie Untersuchungen sind dabei die grundsätzliche Basis zur Vermeidung von späteren „Überraschungs“Nachträgen.

VV Brunner schildert die fördertechnische Kulisse. Demnach handelt es sich hier um eine Maßnahme nach 2.2.3 der RZWas 2025. Dieser Fördertatbestand, welcher auf den jeweiligen Versorgungsbereich abzielt, ist gedeckelt und fördert ab Eintreffen des Bewilligungsbescheides nach Kassenwirksamkeitsprinzip. Zudem ist davon auszugehen, dass alle beteiligten Akteure für die unabweisbaren Investitionskostenzuschüsse eine eigenständige Antragstellung auf RZWas-Mittel stellen werden müssen. Für diese Antragstellung wird jedoch ein Bauentwurf benötigt. Die Kosten dafür entstehen demnach vor dem Bewilligungsbescheid und müssen damit wohl ungefordert übernommen werden. Er bittet den anwesenden Herrn Löwel in seiner Funktion als Sachgebietsleiter Wasserversorgung bei Wasserwirtschaftsamt in Hof (WWA) um Meldung falls seinerseits eine Fördermöglichkeit gesehen wird.

VR Löwel bestätigt die geschilderte Förderlage. Aufgrund von anderen Maßnahmen wird jedoch die genannte 2.2.3-Förderung gemäß der RZWas 2025 in Goldkronach aufgrund der vorhandenen Deckelung aufgezehrt sein, so dass diese Maßnahme so oder so ohne Förderung zu finanzieren wäre.

Auch VR Zinnert teilt für Bad Berneck diese Einschätzung.

Das Gremium nimmt die ungeforderte Übernahme der Planungsleistungen zustimmend zur Kenntnis.

**a) Beschluss:**

Die ausgearbeiteten Entwürfe der Finanzierungsvereinbarungen zur Kostenübernahme wurden an die Verbandsräte mit der Einladung übersandt. Die Verbandsversammlung stimmt dem Abschluss dieser Vereinbarungen mit der Stadt Goldkronach / Stadt Bad Berneck / Gemeinde Himmelkron zu.

Abstimmungsergebnis: **Anwesend: 10**                      **Ja: 10**                      **Nein: 0**

**b) Beschluss:**

Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden Brunner den mit der Ladung übersandten Ing.Vertrag für die Lph 2-3 für die Sanierung des Maschinenhauses in Eckershof (Honorarangebot vom 13.10.2025) nach erfolgter Rückmeldung aus Goldkronach zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: **Anwesend: 10**                      **Ja: 10**                      **Nein: 0**

**7. Leitungssanierung Goldmühl - Sachstandsbericht**

VV Brunner gibt die umfangreiche chronologische Terminabfolge der bisherigen Geschehnisse wieder (vgl. VV 03.07.24/3.12.24/23.04.25/06.08.25). Er verdeutlicht die Vielzahl seiner Bestrebungen, zwischenzeitlich auch unter Beteiligung der Rechtsaufsicht, um die Durchführung der Maßnahme zu beschleunigen. Leider liegen die primären Aussagen, die für die nächsten Schritte essenziell sind, von der Stadt Bad Berneck noch nicht vor. Zum einen, wie mehrfach ausgeführt, kann sich der Zweckverband Benker Gruppe erst nach gesicherten Finanzierungszusage von der Stadt Bad Berneck verpflichten. Zum anderen wird für die Planung eine endgültige konkrete Aussage (Antrag) benötigt, falls die Planung der Maßnahme, wie bis jetzt formlos mitgeteilt, auf einzelne Anwesen in Escherlich (aktuell über Bad Berneck versorgt) erweitert werden soll. VV Brunner verdeutlicht, dass unter diesen Bedingungen leider der angedachte Umsetzungszeitraum in 2026 stark gefährdet bzw. nahezu unmöglich erscheint. Er richtet nochmals eine eindringliche Bitte an die Stadt Bad Berneck, schnellstmöglich die für die nächsten Schritte erforderlichen Angaben mitzuteilen.

**8. Verschiedenes**

- VV Brunner erinnert an den Überspannungsschaden der Stromzuleitung zum Hochbehälter Leisau vom 27.07.2025 (s. ZV 06.08.25 TOP 11). Der entstehende Schaden wurde an die Versicherung gemeldet und umfangreich geprüft. Da diese Schadensart jedoch im Versicherungsumfang nicht enthalten war, wurde die Kostenübernahme abgelehnt. Die Verwaltung führt aktuell die Überprüfung aller vorliegenden Versicherungsmodalitäten durch. Zu gegebener Zeit wird in einer der kommenden Sitzungen die Thematik dem Gremium zur Entscheidung vorgelegt.
- VR Popp fragt nach dem Sachstand hinsichtlich der Überprüfung der Grunddienstbarkeiten. VV Brunner sichert die Nachfrage in der Verwaltung zu.
- Auf weitere Nachfrage vom VR Popp hinsichtlich des Wasserschutzgebiets-Planungsstandes gibt VV Brunner an, dass das zuständige Büro durch die neue Trinkwassereinzugsgebietsverordnung sehr ausgelastet war (Abgabetermin November 2025). Neue Erkenntnisse liegen ihm aktuell somit nicht vor.



Brunner  
Verbandsvorsitzender



Lesle  
Protokollführerin